



Kurzinformation

Früheres Rentnerprivileg nicht mit der Gesamtsystematik des Versorgungsausgleichs vereinbar

Mit dem Versorgungsausgleich werden die während der Ehezeit von beiden Eheleuten erworbenen Anrechte auf Versorgung im Falle der Ehescheidung hälftig geteilt. Ausgleichsberechtigt ist diejenige Person, die keine oder geringere Versorgungsanrechte als der andere Ehepartner erworben hat. Ausgleichs verpflichtet ist hingegen derjenige Ehepartner, dessen Versorgungsbiographie mehr als die Hälfte der insgesamt während der Ehe erworbenen Anrechte aufweist.

Der Versorgungsausgleich knüpft an das System des Zugewinnausgleichs an. Das bedeutet, dass der Erwerb von Versorgungsanrechten als Ergebnis einer gemeinschaftlichen Lebensleistung anzusehen ist. Nach der Scheidung soll jedem Ehepartner eine eigenständige Alterssicherung ermöglicht werden. Der Ausgleichsberechtigte wird also im Ergebnis so gestellt, als ob er die Versorgungsanrechte selbst in der Ehe erworben hätte. Dabei erfolgt seit der Strukturreform des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz für jeden Versorgungsträger eine interne Teilung. Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersversorgung, der Beamtenversorgung und anderen Alterssicherungssystemen werden so jeweils getrennt intern ausgeglichen.

Die Rente einer zum Ausgleich verpflichteten Person wird gemäß § 100 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit dem Monat, der auf den Monat der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt, vermindert. Die geschieht seit dem 1. September 2009 unabhängig davon, ob die begünstigte Person bereits eine Rente bezieht oder nicht. Das bis zum 31. August 2009 geltende Recht sah dagegen nach dem sogenannten Rentnerprivileg vor, dass die Rente der zum Ausgleich verpflichteten Person erst ab dem Zeitpunkt zu vermindern war, ab dem die begünstigte Person einen Rentenanspruch hatte.

Die mit dem Rentnerprivileg verbundene frühere Begünstigung von Personen, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente beziehen und bei denen bis zum Beginn der Rente der ausgleichsberechtigten Person keine Kürzung der Rente erfolgte, ist als Ausnahmeregelung nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mit der ab 1. September 2009 eingeführten Struktur des Versorgungsausgleichs mit der internen Teilung vereinbar. Bei Weitergeltung des Rentnerprivilegs würden die Versorgungsträger der Ausgleichspflichtigen einseitig belastet. In der Gesamtsystematik des Versorgungsausgleichs ist eine Bevorzugung der Ausgleichspflichtigen somit nicht vertretbar.
